

Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M/V) und 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M/V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.10.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, d. h. eine geschlossene Ortslage bilden. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Barlachstadt Güstrow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke bzw. auf die Reinigungspflichtigen entsprechend Absatz 2 übertragen:

1. In den Klassen 1 - 5 und allen nicht in der Anlage aufgeführten Straßen

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
- b) Radwege, Trauf-, Rand-, Trenn-, Baum-, Rasen- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

2. In der Klasse 5 und allen nicht in der Anlage aufgeführten Straßen die Hälfte der Fahrbahn, einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf den in § 3 genannten Straßenteilen. Hierunter fällt insbesondere die Beseitigung von Laub, Unkraut und Weggeworfenem.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke bzw. auf die Reinigungspflichtigen entsprechend § 3 Abs. 2 übertragen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
2. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die in den Klassen 1 - 5 nicht aufgeführten Straßen sind laut § 50 Abs. 3 (StrWG-MV) durch den Reinigungspflichtigen bei Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sind nur abstumpfende Stoffe zu verwenden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Straßenwinterdienst, für den die Stadt Güstrow verantwortlich zeichnet. Diese Straßen sind namentlich in der Anlage der Satzung aufgeführt. Zur Anwendung kommt ein Feuchtsalzverfahren mit einer maximalen Salzmenge von 10 g/m².
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifes, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Gossen und Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 3 Abs. 3 - 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitssteifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenlast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Güstrow, 09. November 2007

Gez. Schuldt
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Straßenreinigung der Barlachstadt Güstrow Verzeichnis der Straßenreinigungsklassen

Klasse 1 beinhaltet:

- fünfmal wöchentliche Reinigung der ausgewiesenen Fußgängerzonen der Innenstadt sowie der Fahrbahnen der übrigen aufgeführten Straßen
- Schnee- und Glättebeseitigung in der Fußgängerzone mittig der Straße in mind. 2 m Breite, bei den übrigen Straßen nur auf den Fahrbahnen

Markt von Nr. 2 bis Nr. 18 und Nr. 33 bis Nr. 35
Pferdemarkt (von Neue Wallstraße bis zum Markt)

Mühlenstraße
Enge Straße
Hageböcker Straße

Klasse 2 beinhaltet:

- dreimal wöchentlich Reinigung der Fahrbahnen und Bürgersteige im Bereich des Busbahnhofes und des Bahnhofsvorplatzes

Klasse 3 beinhaltet:

- zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen
- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile

Ahornpromenade (Mittelweg)

Am Berge
Armesünderstraße
Baustraße
Bleicherstraße
Domstraße
Eisenbahnstraße
Feldstraße
Franz-Parr-Platz
Gleviner Straße
Goldberger Straße
Heideweg
Hollstraße
Klosterhof
Lange Straße
Liebnitzstraße
Lindenstraße
Markt
Neue Straße
Neue Wallstraße
Neukruger Straße

(ohne die Häuser mit gekennzeichnete Parkfläche an der Straße)

(inklusive Kreisel - Bauhof)
(bis Abzweig Bärstammweg)
(einseitig, vom Markt aus links)

(rechts erst ab Nr. 23)
(einschließlich „Ohr“)

(von Nr. 20 - 32)

Pferdemarkt	(zwischen Baustraße und Post)
Plauer Straße	
Rostocker Chaussee	(bis Haselstraße)
Schloßberg	
Schwaaner Straße	(bis Kreisel Bredentiner Straße)
Schweriner Straße	
Schweriner Chaussee	(bis Villa Marie)
St.-Jürgens-Weg	
Speicherstraße	(bis Ende Sportplatz)
Ulrichplatz	(einschließlich Insel)
Wallensteinstraße	

Klasse 4 beinhaltet:

- einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen
- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile

Bürgermeister-Dahse-Straße	(zwischen Goldberger- und Weinbergstraße nur linksseitig)
Bredentiner Straße	
Bredentiner Weg	
Clara-Zetkin-Straße	(ausgenommen der Häuser mit Parkflächen zur Straße)
Elisabethstraße	
Friedrich-Trendelenburg- Allee	
Gutower Straße	
Hafenstraße	
Hagemeisterstraße	
Igelweg	
Krakower Chaussee (Klueß)	
Lindenallee	(zwischen Niklotstraße und Haselstraße)
Neuwieder Weg	
Niklotstraße	
Parumer Weg	(bis zu den letzten Häusern)
Plauer Chaussee	(bis Gleviner Burg)
Ringstraße	(ausgenommen der Häuser mit Parkflächen zur Straße)
Teterower Chaussee (Klueß)	
Ulmenstraße	(von Schweriner Straße aus links)
Verbindungschaussee	(von Neukruger Straße bis Schranken)
Waldweg	
Weinbergstraße	

Klasse 5 beinhaltet:

- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile, zeitlich gestaffelt nach der Verkehrsbedeutung der Straßen

August-Bebel-Straße
 Bärstammweg
 Buchenweg
 Burgstraße
 Bützower Straße

Distelweg
 Ebereschenweg
 Ernst-Thälmann-Straße bis Goetheplatz

Fischerweg
 Friedrich-Engels-Straße bis zum Kindergarten
 Gewerbegebiet Glasewitzer Burg (Am Au graben, Am Gewerbegrund, Koppelweg,
 Wiesenstraße)
 Gewerbegebiet Rostocker Chaussee (Wolfskrögen, Lindbruch)
 Grüner Winkel
 Hans-Beimler-Straße mit Verbindung zur Clara-Zetkin-Straße
 Hansenstraße
 Haselstraße bis Gymnasium
 Industriegelände
 John-Brinckman-Straße
 Kuhlenweg
 Lange Stege
 Langendammscher Weg bis zur Feuerwehrausfahrt
 Magdalenenluster Weg bis Altenheim
 Neukruger Straße Nr. 8 (Feuerwehruzufahrt)
 Paradiesweg
 Prahmstraße von der Liebnitzstraße zur Querstraße
 Prahmstraße bis Willi-Schröder-Straße
 Rostocker Straße
 Rostocker Chaussee ab Haselstraße bis Ortsausgangsschild
 Sandberg
 Schnoienstraße
 Schloßstraße
 Spaldingsplatz
 Speicherstraße vom Sportplatz bis Neu Strenz
 Strenzer Weg bis Bahnbetriebswerk
 Suckow (ab B 103 einschließlich Dorfstraße)
 Suckower Platz
 Tolstoiweg
 Trotsche Straße
 Verbindungschaussee ab Schranken bis Kreuzung B103 – K21
 Verbindung zwischen Verbindungschaussee - Primerburg - Glasewitzer Chaussee
 Voßstraße
 Walter-Griesbach-Platz
 Wendenstraße
 Werner-Seelenbinder-Str. einschließlich Weg zur „Schule am Insee“
 Wilhelm - Beltz - Weg
 Zum Schwanenhals